

# RS Vwgh 1992/3/31 91/04/0260

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §37;

AVG §39;

AVG §45 Abs2;

GewO 1973 §28 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/29 89/04/0231 3

## Stammrechtssatz

Im Verfahren betreffend die Erteilung der Nachsicht vom Befähigungsnachweis gemäß 28 GewO 1973 trifft den ASt insoweit eine Mitwirkungspflicht, als ihn die Verpflichtung der Behörde, bei der Prüfung des Vorliegens der gesetzlich geforderten Befähigung des ASt für die Erlangung der angestrebten Berechtigung von Amts wegen vorzugehen, nicht davon befreit, selbst zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen. Wirkt er dabei nicht mit, dann steht es der Behörde frei, aus diesem Verhalten gemäß § 45 Abs 2 AVG im Rahmen der ihr zustehenden freien Beweiswürdigung ihre für den Antrag des Antragstellers eventuell auch negativen Schlüsse zu ziehen (Hinweis 14. Mai 1986, 86/03/0044).

## Schlagworte

Begründungspflicht Manuduktionspflicht Mitwirkungspflicht freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991040260.X03

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>